

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2015/2016**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

Freiwillige Deutschförderung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es an allen Schularten die Möglichkeit des Besuchs eines zusätzlichen freiwilligen Deutschunterrichts geben soll.

Die Schulen in Bayern haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen der schulinternen Schwerpunktsetzung z. B. Wahlangebote oder Arbeitsgemeinschaften zur Deutschförderung für interessierte Schülerinnen und Schüler einzurichten. Wenn es ein solches Angebot an einer Schule nicht gibt, jedoch Interesse bei einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern besteht, empfiehlt es sich, über die Schülersprecher entsprechende Angebote zur Deutschförderung bei der Schulleitung anzuregen.

Das Staatsministerium teilt die dem Antrag der Landesschülerkonferenz zugrunde liegende Auffassung, dass der sprachlichen Bildung im Deutschen in allen Schularten eine besondere Bedeutung zukommt. Dementsprechend ist das Fach Deutsch mit vergleichsweise vielen Wochenstunden in den Stundentafeln aller Schularten verankert. Darüber hinaus ist die sprachliche Bildung ein verpflichtendes Unterrichtsprinzip in allen Fächern. Gemäß der kultusministeriellen Bekanntmachung „Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ vom 17. Juni 2014 sind alle Lehrkräfte die sprachlichen Vorbilder ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie kennzeichnen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie deutliche Ausdrucksschwächen in Leistungsnachweisen bzw. Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler und fördern so deren individuelle sprachliche Entwicklung.

II. Gymnasien

Einsatz von Referendaren in der Oberstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Referendare erst ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt in Abschlussjahrgängen unterrichten dürfen.

Im ersten Ausbildungsabschnitt, in dem Studienreferendare ausschließlich an ihrer Seminarschule eingesetzt werden, unterrichten sie nur zeitweise (z. B. von den Herbstferien bis zum Halbjahreswechsel) und in diesen Zeiträumen ausschließlich in enger Betreuung durch die Seminarlehrkraft und ggf. zusätzlich durch eine weitere Lehrkraft der Schule („Betreuungslehrkraft“). Dabei ist die Seminarlehrkraft bzw. Betreuungskraft für die Gewährleistung eines geordneten Unterrichtsbetriebs in den betroffenen Klassen bzw. Kursen verantwortlich. Dies bedeutet, dass beispielsweise schriftliche Leistungserhebungen sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Korrektur in enger Abstimmung mit der Seminarlehrkraft bzw. Betreuungskraft durchgeführt werden. Auch Stoffverteilungspläne, didaktische Konzepte etc. sind eng mit der Seminarlehrkraft bzw. der Betreuungskraft abgestimmt. Der Studienreferendar wird fortwährend in Form von Unterrichtsbesuchen und Beratungsgesprächen begleitet, im Falle einer Absenz des Studienreferendars übernimmt die Seminarlehrkraft bzw. die Betreuungskraft unmittelbar den Unterricht.

Für eine vollumfängliche Ausbildung für den gymnasialen Lehrberuf schreibt die Ausbildungsordnung für jeden Studienreferendar den Einsatz sowohl in Unter-, Mittel- als auch Oberstufe vor; insbesondere muss jeder Studienreferendar in jeder Stufe eine Prüfungslehrprobe ablegen. Da bereits im ersten Ausbildungsabschnitt eine Prüfungslehrprobe erfolgt, ist aus organisatorischen Gründen bisweilen auch in Abschlussklassen ein (wie oben dargestellt durch Seminarlehrkraft bzw. Betreuungskraft eng begleiteter) Einsatz von Studienreferendaren erforderlich. Insbesondere in Fächern, in denen der Unterricht ausschließlich in höheren Jahrgangsstufen stattfindet (z. B. Sozialkunde, Wirtschaft und Recht) ist aufgrund der Anzahl der Studienreferendare an einer Seminarschule der Einsatz in Abschlussklassen teilweise unvermeidlich.

III. Berufliche Schulen

III.1 EU-weite Anerkennung von Berufen

Die Landesschülerkonferenz fordert das Kultusministerium dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass alle staatlich-anerkannten Berufe eine EU-weite Anerkennung erhalten.

Soweit es um die Anerkennung deutscher, reglementierter Berufe im europäischen Ausland geht, ist die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie einschlägig. Die europäischen Mitgliedsstaaten sind gehalten, die entsprechenden EU-Vorgaben innerstaatlich umzusetzen. Die Prüfung der Umsetzung von EU-Richtlinien durch andere EU-Mitgliedsstaaten fällt in die Zuständigkeit der EU-Organe. Federführend in Anerkennungsfragen ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Für Bayern regelt das *Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen* (BayBQFG - „Anerkennungsgesetz“) weitestgehend die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für reglementierte und nicht-reglementierte Berufe. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus sind dies schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich, in der Altenpflegehilfe sowie in der Krankenpflegehilfe. Für die übrigen Berufe (Lehrkräfte, Übersetzer/Dolmetscher, Berg- und Skiführer) sind die Anerkennungsverfahren ebenfalls geregelt (EGRiIV-Lehrer, BQFGVÜDolm, BayAPOFspl).

III.2 Betriebsbesichtigungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Lehrer an Berufsschulen dazu verpflichtet werden, zweckgebundene Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten sollen von den Schülern getragen werden. Dies soll dazu dienen, den Auszubildenden mehr Erfahrung und somit auch mehr Vorteile auf ihren beruflichen Werdegang mitzugeben.

Betriebsbesichtigungen eignen sich gut, bestimmte betriebliche Abläufe oder Verfahren anschaulich zu machen und in den Unterricht der Berufsschule zu integrieren - vor allem dann, wenn Besonderheiten im Unterricht behandelt werden, die nicht in allen Betrieben zur Anwendung kommen und damit nicht allen Auszubildenden be-

kannt sind. Dies ist z. B. im Rahmen von (eintägigen) Schülerfahrten möglich und häufige Praxis an den Berufsschulen. Eine Verpflichtung zu solchen Betriebsbesichtigungen halten wir nicht für zielführend, da diese nicht immer notwendig sind bzw. die berufliche Realität auf andere Weise in den Unterricht eingebunden werden kann. Sofern die Schülerinnen und Schüler eine Betriebsbesichtigung für hilfreich halten, können sie diese selbstverständlich bei den Lehrkräften anregen.